

Aufstellung der Evaluationskriterien und –maßstäbe für die Zwischenevaluation und Evaluation der Juniorprofessur (W 1) für Kriminologie und Strafrecht

Rechtsgrundlage: § 51 Abs. 7 S. 2 LHG in Verbindung mit dem Qualitätssicherungskonzept gemäß § 51b LHG für Juniorprofessuren mit Tenure Track und Evaluationsatzung betreffend Juniorprofessuren und Juniordozenten

Vorbemerkung: Bei der ausgeschriebenen Professur handelt es sich um eine Juniorprofessur ohne Tenure Track.

Fachspezifische Besonderheiten: Im Fach Rechtswissenschaft, in dem die ausgeschriebene Juniorprofessur angesiedelt ist, wird traditionell unverändert die Habilitation als Voraussetzung für die Berufung auf eine Professur erwartet. Zur Sicherung einer Wettbewerbsfähigkeit soll der Inhaberin oder dem Inhaber in der Zeit der Juniorprofessur daher die Gelegenheit zur Erstellung einer Habilitationsschrift gegeben werden. Daher sind die im Qualitätssicherungskonzept genannten Evaluationskriterien und –maßstäbe wie folgt zu modifizieren (vgl. Abschnitt IV. Absatz 1 des Qualitätssicherungskonzepts):

I. Forschung

1. Qualität und Quantität der Publikationen als Alleinautorin bzw. Alleinautor, Koautorin bzw. Koautor (für die Zwischenevaluation: mindestens vier, für die Abschlussevaluation: mindestens sechs)
2. Wissenschaftliche Vorträge und Beteiligung an überregionalen Symposien und Veranstaltungen
3. Forschungsprojekte (Art, Umfang, innovativer / interdisziplinärer Charakter)
4. Einwerben von Drittmitteln (Umfang, Institution)
5. Beteiligung an Promotionsverfahren und betreute Promotionen
6. Ggfs. eine weitere große Monographie neben der Dissertation
7. Sonstiges: u.a. (Mit-)Organisation von Fachtagungen, Begutachtungstätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit

Die Punkte 1 bis 3 gehören zu den zwingend notwendigen Qualifizierungsmerkmalen.

Die abschließende Beurteilung soll auf einer Gesamtwürdigung der Leistungen beruhen, bei der gegebenenfalls nicht erfüllte Kriterien durch andere Leistungen ersetzt werden können.

II. Lehre

1. Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 bzw. 6 SWS
2. Lehrleistungen und didaktische Eignung, nachgewiesen durch überdurchschnittliche Lehrevaluationen
3. Beteiligung an universitären und staatlichen Prüfungen, bei den staatlichen Prüfungen im Umfang von mindestens der Hälfte des Deputats einer W3-Professur
4. Sonstiges: u.a. Lehr- und Unterrichtsmaterialien, Internationalität

Die Punkte 1 bis 3 gehören zu den zwingend notwendigen Qualifizierungsmerkmalen.

III. Sonstige Kriterien

1. Weiterbildung zu Gender- und Diversitätsfragen sowie zu MitarbeiterInnenführung und Management
2. Übernahmen von Aufgaben im Fachbereich